

# Bericht

über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2022

des

Bürgerbewegung Finanzwende e.V.  
Berlin

Dr. Krause & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bonn

Ausfertigungs-Nr. 9

Juni 2023

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Prüfungsauftrag</b>	1
<b>B. Grundsätzliche Feststellungen</b>	2
I. Lage des Vereins	2
II. Weitere Feststellungen	3
<b>C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	3
<b>D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	5
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
2. Jahresabschluss	5
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	5
III. Analyse des Jahresabschlusses	7
1. Vermögenslage	7
2. Finanzlage	9
3. Ertragslage	10
<b>E. Schlussbemerkung und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks</b>	12

## Anlagen

- Anlage 1:** Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
- 1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2022
  - 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022
- Anlage 2:** Anlagenspiegel
- Anlage 3:** Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
- Anlage 4:** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

## A. Prüfungsauftrag

01 Der Vorstand des

**Bürgerbewegung Finanzwende e.V., Berlin**  
(im Folgenden auch kurz „Finanzwende“ oder „Verein“ genannt),

Herr Dr. Gerhard Schick, erteilte uns aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 23. September 2022 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung des Geschäftsjahres 2022 zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Verein ist nach handelsrechtlichen Vorschriften nicht prüfungspflichtig. Es handelt sich daher um eine freiwillige Prüfung analog §§ 317 ff. HGB.

02 Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den für den Verein geltenden Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

03 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit befolgt haben.

04 Bei Erstellung dieses Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir § 321 HGB und die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) beachtet. Dieser Bericht ist an den geprüften Verein gerichtet und besteht aus einem

Hauptteil, der alle wesentlichen Prüfungsfeststellungen in zusammengefasster Form enthält  
und  
vier Anlagen, die wesentlicher Bestandteil des Berichtes sind.

05 Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, wurden die diesem Bericht als Anlage 4 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 01. Januar 2017, herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., vereinbart.

## B. Grundsätzliche Feststellungen

### I. Lage des Vereins

- 06 Der Verein ist nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet. Nachfolgend dargestellte Lage ergibt sich daher aus dem vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und weiteren Unterlagen.

Der Bürgerbewegung Finanzwende e.V. wurde am 10.07.2018 gegründet und am 09.08.2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 36803 B eingetragen.

Um eine starke Interessenvertretung für Bürgerinnen und Bürger gegen die Finanzlobby im politischen Raum sein und auch politisch Einfluss nehmen zu können und so eine Wende hin zu einem gemeinwohlorientierten Finanzmarkt zu erreichen, hat der bis dahin gemeinnützige Verein durch Satzungsänderung vom 15.04.2021 rückwirkend zum 01.01.2021 auf seinen Gemeinnützigkeitsstatus verzichtet. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.09.2021 wurde die Satzung erneut angepasst. Zwecke des Vereins sind seitdem die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Umweltschutzes, die Förderung der Bildung, die Förderung von Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, die Förderung der Kriminalprävention und die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke. Diese verwirklicht der Verein insbesondere durch gezielte Kampagnen und Aktionen, die Beteiligung an öffentlichen und nicht-öffentlichen Diskussionen, durch Einflussnahme auf die politische Willensbildung in Politik und Gesellschaft, Aufklärung der Bevölkerung, Angebote zur Mitwirkung an der finanzpolitischen Willensbildung, Einsatz juristischer Mittel und durch Recherchen und Studien. Der Verein versteht sich ausdrücklich als Gegengewicht zur Finanzlobby. Er ist parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral.

Zum 31.12.2022 waren dem Verein 127 ordentliche Mitglieder und mehr als 7.744 Fördermitglieder angeschlossen (Vorjahr: 120 bzw. 6.705).

Die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins wird seit 2021 von der in 2020 gegründeten Finanzwende Recherche gGmbH, Berlin, fortgeführt, deren alleiniger Gesellschafter der Verein seit November 2021 ist. Im Vorjahr wurde deshalb das zum 01.01.2021 existierende und an die Gemeinnützigkeit gebundene Vermögen des Vereins in Höhe von T€ 491 gemäß § 13 der Satzung an die Gesellschaft, welche es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat, übertragen.

Im Berichtsjahr erzielte der Verein einen Jahresüberschuss von T€ 316 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag von T€ 99 – bereinigt um o.g. Mittelübertrag: Jahresüberschuss von T€ 392).

In 2022 führte der Verein sechs Kampagnen nebst Themendarstellungen durch, und es erfolgten umfassende Recherchen und Veröffentlichungen zu einem weiteren Themenbereich.

Dabei standen dem Verein im Berichtsjahr Erträge in Höhe von insgesamt T€ 1.403 (Vorjahr: T€ 1.365) zur Verfügung, davon waren (Vorjahresbeträge jeweils in Klammern): T€ 897 (T€ 959) Beiträge der Mitglieder und Fördermitglieder, T€ 315 (T€ 142) Spenden und T€ 75 (T€ 52) Zuschüsse bzw. Zuwendungen.

Die betrieblichen Gesamtaufwendungen beliefen sich auf T€ 1.086 (Vorjahr: T€ 1.453). Von diesen entfielen T€ 734 bzw. in Bezug auf die Erträge 52,3% auf Personalaufwendungen (Vorjahr: T€ 633 bzw. 46,4%). Durch den Verzicht auf die Gemeinnützigkeit ist der Verein für den wirtschaftlichen Bereich ertragsteuerepflichtig. Der Ertragsteueraufwand im Berichtsjahr beläuft sich auf T€ 1 (Vorjahr: T€ 11).

Der Vorstand ist bei Aufstellung des Jahresabschlusses zu Recht von der Fortführung des Vereins ausgegangen. In 2022 war der Verein jederzeit in der Lage, seinen satzungsmäßigen Zwecken nachzukommen.

## **II. Weitere Feststellungen**

- 07 Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und der dem Abschluss zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens wurden keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Vereins gefährden oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen. Unter anderem durch den weiter zunehmenden Bestand an Fördermitgliedern sollte der Bestand des Vereins auch nach Verzicht auf den Status der Gemeinnützigkeit gesichert sein.

Bei der Durchführung unserer Arbeiten haben wir keine Tatsachen festgestellt, die Verstöße und Unrichtigkeiten der gesetzlichen Vertreter gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere Rechnungslegungsvorschriften oder die Satzung darstellen.

## **C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

- 08 Gegenstand der Abschlussprüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Bürgerbewegung Finanzwende e.V., Berlin.  
Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Risiken berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages.

Der Bürgerbewegung Finanzwende e.V. ist ein Verein, dessen Buchführungspflicht sich aus § 666 i. V. m. § 27 Abs. 3 BGB ergibt. Eine Prüfungspflicht gemäß Handelsgesetzbuch besteht nicht. Es handelt sich daher um eine freiwillige Prüfung analog § 317 HGB.

Beigefügte Anlage 3 gibt einen Überblick über die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse des Vereins.

- 09 Der Verein wendet die deutschen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für alle Kaufleute an. Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- 10 Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur soweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.
- 11 Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit Bestätigungsvermerk vom 24.08.2022 versehene Vorjahresabschluss. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstigen Aufzeichnungen des Vereins.

- 12 Die Prüfung wurde vom 03. Mai bis zum 28. Juni 2023 mit zeitlichen Unterbrechungen in unseren Büroräumen durchgeführt. Schwerpunktmäßig haben wir dabei die Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen nebst deren Ausweis im Jahresabschluss und Ansatz und Bewertung der Rückstellungen geprüft.

Die Fertigstellung des Prüfungsberichtes erfolgte in unserem Büro. Für die Prüfung notwendige Aufklärungen und Nachweise wurden vom Vorstand und den von diesem benannten Personen bereitwillig erteilt.

- 13 Die Vollständigkeit des Prüfungsstoffs wurde uns vom Vorstand in einer uns vorliegenden berufsüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, insbesondere sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle in den Büchern erfasst, die uns erteilten Auskünfte vollständig und alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Wagnisse im Jahresabschluss berücksichtigt.

- 14 Unserer Prüfung liegt der risikoorientierte Prüfungsansatz zu Grunde. Dabei ist das Risiko von Fehlern oder Verstößen gegen die Rechnungslegungsvorschriften das wesentliche Kriterium für die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen. Danach haben wir zunächst auf der Grundlage unserer Kenntnisse über den Verein und über dessen rechtliches und wirtschaftliches Umfeld das Fehlerrisiko der einzelnen Jahresabschlusspositionen eingeschätzt.

Anhand dieser Risikoeinschätzung wurden die Prüfungshandlungen geplant. Dabei haben wir die wirtschaftliche Bedeutung der Prüfungsgebiete und die Art der Organisation des Rechnungswesens berücksichtigt. Hinsichtlich des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir die vom Verein beschriebenen Soll-Vorgaben auf ihre mögliche Wirksamkeit hin durchgesehen. Durch die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse von der Zuverlässigkeit der Abläufe bei dem Verein wurde der Umfang der Einzelprüfungen entsprechend eingeschränkt oder erweitert.

- 15 Die Einzelfallprüfungen umfassten Plausibilitätsbeurteilungen und die Prüfung der Nachweise für einzelne Geschäftsvorfälle.

- 16 Einzelheiten zu Art und Umfang der Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

## **D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

- 17 Die Buchführung, Anlagenbuchhaltung und Jahresabschluss werden mit dem Programm Agenda Rechnungswesen-Komplettsystem in der jeweiligen Jahresversion durch den Verein selbst erstellt/aufgestellt. Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wurde ebenfalls durch den Verein mit dem Programm Agenda LOHN V23.0 R1 gefertigt.

Das bei dem Verein eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

- 18 Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung überzeugt. Die Belege sind ordnungsmäßig und zeitnah verbucht, ausreichend erläutert und sachlich geordnet abgelegt. Buchführung und Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Vereins beachtet. Vermögens- und Schuldposten sind ordnungsgemäß nachgewiesen. Bei Beendigung unserer Prüfung waren die Konten abgeschlossen.
- 19 Außer den für das Verständnis der Buchhaltung notwendigen Bücher, Verzeichnisse und Aufzeichnungen haben wir keine weiteren Unterlagen geprüft.

#### **2. Jahresabschluss**

- 20 Der von uns geprüfte und mit Bescheinigung vom 24.08.2022 versehene Vorjahresabschluss wurde von der Mitgliederversammlung am 23.09.2022 entgegengenommen.
- 21 Die Bilanz zum 31. Dezember 2022 und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Die Gliederung entspricht den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Vereins. Das Vermögen wurde uns durch ein Anlagenverzeichnis, Saldenlisten, Kontoauszüge, Schriftwechsel, Belege und andere Unterlagen nachgewiesen, die in ihrer Gesamtheit das gesetzlich vorgeschriebene Inventar bilden.

### **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

- 22 Der Verein wendet freiwillig die deutschen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für alle Kaufleute unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Vereins an. In Abweichung zum Vorjahr weist der Verein zum Folgejahr abgegrenzte Zuwendungen nicht mehr unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sondern unter den sonstigen Verbindlichkeiten aus. Innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung wird in Anpassung an die Art der Erträge auf den Ausweis des Materialaufwands in Form von bezogenen Leistungen verzichtet, die entsprechenden Aufwendungen werden nunmehr innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst. Hier wurden die Vorjahresbeträge entsprechend angepasst. Ansonsten wurden die auf den vorangegangenen Jahresabschluss angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten, mögliche Ausweiswahlrechte wurden in Übereinstimmung zum Vorjahr vorgenommen.



Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte bei Annahme der Fortführung der Vereinstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) unter Beachtung des Realisations- und Imparitätsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Die Grundsätze der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) sowie der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) wurden eingehalten.

- 23 Im Einzelnen hat der Verein folgende **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** angewandt:

**Immaterielle Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode berechnet. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu € 800,00 werden gemäß § 254 HGB i. V. m. § 6 Abs. 2 EStG im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Der Ansatz der **Finanzanlagen** erfolgt zu Anschaffungskosten.

Der Ansatz der **Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände** und **liquiden Mittel** erfolgt zum Nennwert, erkennbare Einzelrisiken werden – sofern bestehend – durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Der **Sonderposten** für „Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden“ beinhaltet die im Berichtsjahr zugeflossenen Spenden, die im Folgejahr für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.

**Rückstellungen** sind vorsichtig unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

**Verbindlichkeiten** wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

**Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Aufwendungen bzw. Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen; die Auflösung des Postens erfolgt entsprechend dem Zeitablauf.

- 24 Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den handelsrechtlichen Vorschriften. Auf die Aufstellung von Anhang und Lagebericht hat der Verein zulässigerweise verzichtet.
- 25 Neben den bereits gemachten Ausführungen werden nachfolgend Posten des Jahresabschlusses analysierend aufgliedert und erläutert, sofern dies dem Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses dient.

### III. Analyse des Jahresabschlusses

#### 1. Vermögenslage

- 26 Zur Veranschaulichung der Vermögenslage des Vereins stellen wir im Folgenden die Bilanz zum 31. Dezember 2022 in zusammengefasster Form den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenüber.

AKTIVA	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>A. Langfristig gebundenes Vermögen</b>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	6	0,6	11	2,0	-5	-45,5
Sachanlagen	12	1,2	11	2,0	1	9,1
Finanzanlagen	25	2,6	25	4,7	0	0,0
	43	4,4	47	8,7	-4	-8,5
<b>B. Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>						
Forderungen						
gegen verbundene Unternehmen	6	0,6	130	24,1	-124	-95,4
sonstige Vermögensgegenstände	29	3,0	32	5,9	-3	-9,4
Flüssige Mittel	895	91,8	327	60,7	568	-
Rechnungsabgrenzungsposten	2	0,2	3	0,6	-1	-33,3
	932	95,6	492	91,3	440	89,4
<b>Bilanzsumme</b>	975	100,0	539	100,0	436	80,9
<b>PASSIVA</b>						
<b>A. Langfristiges Kapital</b>						
Vereinsvermögen	370	37,9	54	10,0	316	-
	370	37,9	54	10,0	316	-
<b>B. Kurzfristige Fremdmittel</b>						
Sonderposten "Noch nicht verwendete Spenden"	291	29,9	315	58,5	-24	-7,6
Rückstellungen	163	16,7	94	17,4	69	73,4
Verbindlichkeiten						
aus Lieferungen u. Leistungen	6	0,6	6	1,1	0	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	145	14,9	54	10,0	91	-
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	16	3,0	-16	-
	605	62,1	485	90,0	120	24,7
<b>Bilanzsumme</b>	975	100,0	539	100,0	436	80,9

- 27 Die Bilanzsumme des Vereins ist um T€ 436 bzw. 80,9% auf T€ 975 gestiegen. Diese Veränderung beruht im Wesentlichen auf dem erzielten Jahresüberschuss; im Einzelnen:
- Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf Anlage 2 des Berichtes.
  - Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind aufgrund laufender Berechnung und Begleichung von Serviceleistungen und Nutzungsüberlassungen des Vereins an seine Tochtergesellschaft um T€ 124 auf T€ 6 gesunken.
  - Durch den erzielten Jahresüberschuss, die Begleichung im Vorjahr existierender Forderungen, den Ausweis höherer Rückstellungen bzw. den Aufbau von Verbindlichkeiten nahmen die Flüssigen Mittel um T€ 568 zu. Diese liegen nunmehr bei T€ 895 bzw. 91,8% der Bilanzsumme.
  - Das Vereinsvermögen erhöhte sich durch den Jahresüberschuss des Berichtsjahres um T€ 316 auf T€ 370. Es beläuft sich somit auf 37,9% der Bilanzsumme. Auf Vorschlag des Vorstands, vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wurde dabei neben dem erzielten Jahresüberschuss auch der aus dem Vorjahr resultierende Gewinnvortrag in die Gewinnrücklagen eingestellt.
  - Unter den Sonderposten für „Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden“ werden die dem Verein im laufenden Geschäftsjahr zugeflossenen Spenden (T€ 291 in 2022), die der Verein erst im Folgejahr zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke einsetzt, ausgewiesen. Die Verminderung des Postens resultiert aus den im Vergleich zum Vorjahr (T€ 315) leicht gesunkenen Spendenzuflüssen.
  - Die Rückstellungen beinhalten Steuerrückstellungen (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) der Jahre 2021 und 2022 für den wirtschaftlichen Bereich des Vereins von T€ 12 und sonstige Rückstellungen in Höhe von T€ 151. Letztere beinhalten ausstehende Urlaubs- und Überstundenansprüche der Mitarbeiter (T€ 122, Vorjahr T€ 58), ausstehende Eingangsrechnungen (T€ 14, Vorjahr T€ 12) und externe und interne Kosten der Jahresabschlusserstellung und -prüfung (T€ 16, Vorjahr T€ 11).
  - Dem Verein floss kurz vor dem Ende des Berichtsjahres der Abschlag einer zweckgebundenen Zuwendung in Höhe von T€ 120 zu, deshalb stiegen die sonstigen Verbindlichkeiten in Summe um T€ 91 auf T€ 145.
  - Der passive Rechnungsabgrenzungsposten verminderte sich infolge des geänderten Ausweises der Abgrenzung von Projektzuschüssen um T€ 16.

## 2. Finanzlage

- 28 Die Veränderung des Finanzmittelbestandes sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen stellen sich mit Hilfe der nachstehenden Kapitalflussrechnung wie folgt dar:

	2022 T€	2021 T€
<b>1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>		
Jahresergebnis (ohne Mittelübertrag)	316	392
Abschreibungen (+) auf Anlagevermögen	13	25
Erträge (-) / Verluste (+) aus Anlagenabgängen	0	-3
Abnahme (-) / Zunahme (+) der Rückstellungen	69	35
Zunahme (-) / Abnahme (+) des kurzfristig gebundenen Vermögens (ohne liquide Mittel)	128	-139
Zunahme (+) / Abnahme (-) der kurzfristigen Fremdmittel (ohne Rückstellungen)	51	-4
	<b>577</b>	<b>306</b>
<b>2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>		
Auszahlungen		
für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände	0	-10
für Investitionen in Sachanlagen	-9	-3
für Investitionen in Finanzanlagen	0	-25
Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen	0	8
	<b>-9</b>	<b>-30</b>
<b>3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>		
Auszahlungen		
aus Mittelübertrag an Finanzwende Recherche gGmbH	0	-491
	<b>0</b>	<b>-491</b>
<b>4. Finanzmittelfonds 01.01</b>	<b>327</b>	<b>542</b>
Zahlungswirksame Veränderung	568	-215
<b>Finanzmittelfonds 31.12.</b>	<b>895</b>	<b>327</b>

- 29 Die Zahlungsfähigkeit des Vereins war im Berichtsjahr und ist aktuell gegeben.

### 3. Ertragslage

- 30 In der nachfolgenden Ergebnisanalyse ist das Jahresergebnis nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in zusammengefasster Form dargestellt, die Zahlen des Vorjahres sind zum Vergleich mit angegeben:

	2022		2021		Ergebnis- veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	86	6,1	182	13,3	-96	-
Sonstige Erträge						
Mitgliedsbeiträge	897	63,9	959	70,3	-62	-6,5
Spenden	315	22,5	142	10,4	173	-
Zuwendungen	75	5,4	52	3,8	23	44,2
übrige	30	2,1	30	2,2	0	0,0
<b>Erträge</b>	<b>1.403</b>	<b>100,0</b>	<b>1.365</b>	<b>100,0</b>	<b>38</b>	<b>2,8</b>
Materialaufwand	0	0,0	-2	-0,1	2	-100,0
Personalaufwand	-734	-52,3	-633	-46,4	-101	16,0
Abschreibungen	-13	-0,9	-25	-1,8	12	-48,0
Sonstige Aufwendungen:						
Mittelübertrag gGmbH	0	0,0	-491	-36,0	491	-
Raumkosten	-72	-5,1	-52	-3,8	-20	38,5
Projekt- und Kampagnenarbeit	-61	-4,3	-41	-3,0	-20	48,8
Öffentlichkeitsarbeit, Reisekosten	-27	-1,9	-52	-3,8	25	-48,1
Übrige Ausgaben	-179	-12,8	-154	-11,3	-25	16,2
Sonstige Steuern	0	0,0	-3	-0,2	3	-
<b>Betriebsaufwendungen</b>	<b>-1.086</b>	<b>-77,3</b>	<b>-1.453</b>	<b>-106,4</b>	<b>367</b>	<b>-25,3</b>
<b>Ertragsteuern</b>	<b>-1</b>	<b>-0,1</b>	<b>-11</b>	<b>-0,8</b>	<b>10</b>	<b>-</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>316</b>	<b>22,6</b>	<b>-99</b>	<b>-7,2</b>	<b>415</b>	<b>-</b>

- 31 Das Jahresergebnis des Berichtsjahres lag mit T€ 316 um T€ 415 über dem des Vorjahres (T€ -99). Dabei stiegen die gesamten Erträge um T€ 38 auf T€ 1.403, zusätzlich nahm die Summe der Aufwendungen einschließlich Ertragsteuern um T€ 377 auf T€ 1.087 ab.

Unter den Umsatzerlösen werden überwiegend Leistungen und Kostenweiterbelastungen an das verbundene Unternehmen (T€ 80 / Vorjahr: T€ 146), ansonsten aus Honorarleistungen ausgewiesen. Während die Mitgliedsbeiträge leicht um T€ 62 bzw. 6,5% auf T€ 897 sanken, lagen die Erträge aus Spenden mit T€ 315 um T€ 173 über denen des Vorjahres. Die Erträge aus Zuwendungen stiegen leicht um T€ 23 auf T€ 75.

Von den ausgewiesenen Beiträgen entfallen T€ 38 auf ordentliche Mitglieder und T€ 859 auf Fördermitglieder. Die dem Verein in 2022 zugeflossenen Spenden von T€ 291 wurden dem auf der Passivseite ausgewiesenen Sonderposten für noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden zugeführt, die im Vorjahr zugeflossenen Spenden von T€ 315 wurden im Berichtsjahr zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke ertragswirksam eingesetzt.

Der Personalaufwand war mit T€ 734 (Vorjahr: T€ 633) erneut der größte Ausgabenfaktor, er belief sich auf rd. 52,3% der Erträge bzw. 67,5% der gesamten Aufwendungen. Zum Jahresende 2022 beschäftigte der Verein 25 Mitarbeiter (Vorjahr: 22), deren Personalaufwendungen sich in Gehälter von T€ 550 (Vorjahr: T€ 514), Sozialaufwendungen von T€ 122 (Vorjahr: T€ 108) und Rückstellungsveränderungen (Urlaub und Überstunden) von T€ 62 (Vorjahr: T€ 8) teilen.

Die sonstigen Aufwendungen liegen in Summe mit T€ 339 um T€ 454 unter denen des Vorjahres (T€ 793). Verursacht wurde diese Differenz im Wesentlichen durch den in 2021 im Rahmen einer Zuwendung einmalig durchgeführten Mittelübertrag an die Finanzzwecke Recherche gGmbH in Höhe von T€ 491. Demnach betragen die bereinigte Vorjahresaufwendungen T€ 302.

Bei den weiteren sonstigen Aufwendungen gab es absolut keine großen Veränderungen. Den leicht gestiegenen Raumkosten von insgesamt T€ 72 stehen unter den übrigen Erträgen ausgewiesene Weiterberechnungen an den Untermieter von T€ 25 (Vorjahr: T€ 11) gegenüber. Für die Projekt- und Kampagnenarbeit fielen im Wesentlichen (Vorjahresbeträge jeweils in Klammern) Honorar-, Gutachten- und Recherchekosten von T€ 24 (T€ 8) und Ausgaben für Aktionsmaterialien nebst Druckerzeugnissen von T€ 17 (T€ 13) an. Die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Reisen sanken um fast 50% auf T€ 27, da im Vorjahr der Fokus stark auf die Gewinnung neuer (Förder-)Mitglieder gelegt wurde. In den übrigen Ausgaben von insgesamt T€ 179 (T€ 154) sind im Wesentlichen EDV-Kosten in Form von Wartungs-, Nutzungs- und Lizenzkosten für Hard- und Software in Höhe von T€ 69 (T€ 46), Kosten der Mitgliederbindung einschließlich elektronischer Spenden- und Beitragsverwaltung von T€ 43 (T€ 69) und Rechts- und Beratungskosten von T€ 15 (T€ 19) enthalten.

Aufgrund des Wegfalls der Gemeinnützigkeit fallen für den wirtschaftlichen Bereich des Vereins Ertragsteueraufwendungen von T€ 1 (Vorjahr: T€ 11) an.

Auf Basis der genannten Faktoren errechnete sich für den Verein ein Jahresergebnis von T€ 316 nach T€ -99 im vorangegangenen Jahr. Sofern das um den Mittelübertrag von T€ 491 bereinigte Jahresergebnis 2021 von T€ 392 vergleichsweise herangezogen wird, fiel das Jahresergebnis des Berichtsjahres infolge vermehrter Kampagnen- und Themenarbeit verbunden mit höheren Personalaufwendungen um T€ 75 bzw. 19,4% niedriger aus.

## **E. Schlussbemerkung und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

- 32 Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten des Vereins entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen und richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Vereins angesetzt und bewertet. Der Ausweis ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und ergänzender Vorschriften vorschriftsmäßig erfolgt.
- 33 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 folgenden - hier wiedergegebenen – uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Bürgerbewegung Finanzwende e.V., Berlin

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss des Bürgerbewegung Finanzwende e.V., Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Vereins.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Vereins in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.



- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

- 34 Die vorstehende Berichterstattung erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 321 HGB, und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bonn, den 28. Juni 2023

**Dr. Krause & Partner GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Christine Schüller**  
Wirtschaftsprüferin

**Petra Koppe**  
Wirtschaftsprüferin

**Bilanz zum 31. Dezember 2022**  
**Bürgerbewegung Finanzwende e. V., Berlin**

AKTIVA		31.12.2022	31.12.2021
	€	€	T€
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbenen Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		6.194,00	11
II. Sachanlagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Sonstige Anlagen und Ausstattung		12.270,00	11
III. Finanzanlagen			
Anteile an verbundenen Unternehmen		25.000,00	25
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.089,26		130
3. Sonstige Vermögensgegenstände	28.472,91		32
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:</i>			
<i>€ 13.300,00 (Vorjahr: € 13.300,00)</i>			
		34.562,17	162
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		894.622,41	327
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		2.147,32	3
		974.795,90	539

**Bilanz zum 31. Dezember 2022**  
**Bürgerbewegung Finanzwende e. V., Berlin**

<b>PASSIVA</b>	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2021</b>
	<b>€</b>	<b>T€</b>
<b>A. Vereinsvermögen</b>		
I. andere Gewinnrücklagen	369.530,35	0
II. Bilanzgewinn	0,00	54
	369.530,35	54
<b>B. Sonderposten</b>		
Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden	291.291,10	315
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	11.441,00	11
2. Sonstige Rückstellungen	151.400,00	83
	162.841,00	94
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.898,75	6
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:</i>		
€ 5.898,75 (Vorjahr: € 5.812,79)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	145.234,70	54
<i>davon aus Steuern:</i>		
€ 12.538,24 (Vorjahr: € 24.647,77)		
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:</i>		
€ 2.187,30 (Vorjahr: € 5.413,06)		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:</i>		
€ 138.934,70 (Vorjahr: € 54.492,89)		
	151.133,45	60
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00	16
	974.795,90	539
	974.795,90	539

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit  
vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**

**Bürgerbewegung Finanzwende e. V., Berlin**

	€	2022 €	2021 T€
1. Umsatzerlöse		86.241,81	182
2. Sonstige betriebliche Erträge		1.317.253,39	1.183
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Waren	0,00	0,00	-2
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-611.786,82		-525
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-122.154,50		-108
<i>davon für Altersversorgung:</i> € 700,53 (Vorjahr: € 2.389,59)			
		-733.941,32	-633
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-13.123,43	-25
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-339.804,34	-790
<i>davon aus Mittelübertrag:</i> € 0,00 (Vorjahr: € 490.745,57)			
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-641,00	-11
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>315.985,11</b>	<b>-96</b>
9. Sonstige Steuern		0,00	-3
<b>10. Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)</b>		<b>315.985,11</b>	<b>-99</b>
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		53.545,24	0
12. Entnahmen aus den freien Gewinnrücklagen wegen Mittelübertrags		0,00	153
13. Einstellungen in andere Gewinnrücklagen		-369.530,35	0
<b>14. Bilanzgewinn</b>		<b>0,00</b>	<b>54</b>

**Anlagenpiegel zum 31.12.2022**

Bürgerbewegung Finanzwende e.V., Berlin

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten	Zugänge des Geschäftsjahres	Abgänge des Geschäftsjahres	Umbuchungen des Geschäftsjahres	Zuschreibungen des Geschäftsjahres	Abschreibungen (kumuliert)	Buchwert 31.12.2022	Buchwert 31.12.2021	Abschreibungen Berichtsjahr
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>									
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	53.232,56€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	47.038,56€	6.194,00€	11.443,00€	5.249,00€
<b>Summe I.</b>	<b>53.232,56€</b>	<b>0,00€</b>	<b>0,00€</b>	<b>0,00€</b>	<b>0,00€</b>	<b>47.038,56€</b>	<b>6.194,00€</b>	<b>11.443,00€</b>	<b>5.249,00€</b>
<b>II. Sachanlagen</b>									
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.035,77€	9.112,43€	0,00€	0,00€	0,00€	20.878,20€	12.270,00€	11.032,00€	7.874,43€
Sonstige Anlagen und Ausstattung	24.035,77€	9.112,43€	0,00€	0,00€	0,00€	20.878,20€	12.270,00€	11.032,00€	7.874,43€
<b>Summe II.</b>	<b>24.035,77€</b>	<b>9.112,43€</b>	<b>0,00€</b>	<b>0,00€</b>	<b>0,00€</b>	<b>20.878,20€</b>	<b>12.270,00€</b>	<b>11.032,00€</b>	<b>7.874,43€</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>									
Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	25.000,00€	25.000,00€	0,00€
<b>Summe III.</b>	<b>25.000,00€</b>	<b>0,00€</b>	<b>0,00€</b>	<b>0,00€</b>	<b>0,00€</b>	<b>0,00€</b>	<b>25.000,00€</b>	<b>25.000,00€</b>	<b>0,00€</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>102.268,33€</b>	<b>9.112,43€</b>	<b>0,00€</b>	<b>0,00€</b>	<b>0,00€</b>	<b>67.916,76€</b>	<b>43.464,00€</b>	<b>47.475,00€</b>	<b>13.123,43€</b>

## **Anlage 3: Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse**

### **1. Rechtliche Verhältnisse**

#### **Name**

Bürgerbewegung Finanzwende e. V.

#### **Rechtsform**

Eingetragener Verein

#### **Gründung und Vereinsregister**

Der Verein wurde am 10. Juli 2018 in Berlin gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 09.08.2018 unter der Nr. VR 36803 B beim Amtsgericht Charlottenburg.

#### **Sitz**

Berlin

#### **Satzung und Zweck des Vereins**

Die letztgültige Fassung der Satzung des Vereins datiert auf den 17. September 2021.

Nach § 2 der Satzung sind Zwecke des Vereins:

- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Umweltschutzes,
- die Förderung der Bildung,
- die Förderung von Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes,
- die Förderung der Kriminalprävention und
- die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke.

Diese Zwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch gezielte Kampagnen und Aktionen, die Beteiligung an öffentlichen und nicht-öffentlichen Diskussionen, durch Einflussnahme auf die politische Willensbildung in Politik und Gesellschaft, Aufklärung der Bevölkerung, Angebote zur Mitwirkung an der finanzpolitischen Willensbildung, Einsatz juristischer Mittel und durch Recherchen und Studien. Der Verein versteht sich ausdrücklich als Gegengewicht zur Finanzlobby. Er ist parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral.

#### **Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Sie gliedern sich in a) ordentliche Mitglieder, die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit widmen, und b) Fördermitglieder, die sich zum Vereinszweck bekennen und zur Erreichung des Vereinszwecks vor allem durch finanzielle und sonstige Leistungen beitragen.

Die Mitgliedsbeiträge werden in Form einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind gemäß § 7 der Satzung

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der Aufsichtsrat.

Die **Mitgliederversammlung** (§§ 10 bis 12 der Satzung) findet einmal jährlich statt. Stimmberechtigt mit je einer Stimme ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- Entlastung des Aufsichtsrats,
- Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands.

Die letzte ordentliche Mitgliederversammlung fand am 23. September 2022 in Berlin statt und nahm u. a. den Bericht des Vorstandes zum Jahresabschluss 2021 entgegen, entlastete den Aufsichtsrat und wählte den Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022.

Der **Vorstand** besteht satzungsgemäß (§ 8) aus einer oder zwei Personen, die auf höchstens fünf Jahre bestellt werden. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Vorstandsmitglieder haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich (Vertretung nach § 26 BGB) und führen dessen Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich entgeltlich für den Verein tätig und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Zum alleinigen Vorstand des Vereins wurde Dr. Gerhard Schick, Berlin, durch den Aufsichtsrat auf dessen konstituierender Sitzung am 10. Juli 2018 bestellt. Mit einer Änderung des Vorstandsvertrags wurde diese Bestellung durch die Aufsichtsratssitzung vom 27.05.2021 für weitere 5 Jahre bestätigt.

Zwei nicht in das Vereinsregister eingetragene, vom Vorstand berufene, **Geschäftsführer** unterstützen den Vorstand in seiner täglichen Arbeit. Dies sind die Herren Sascha Müller (ab 01.08.2020), Berlin, und Daniel Mittler (ab 01.04.2021), Berlin.

Der **Aufsichtsrat** (§ 9 der Satzung) ist die gewählte Vertretung der Mitglieder, die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Er besteht aus drei bis sieben Personen, wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und tagt mindestens vier Mal im Jahr. Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt unentgeltlich.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören unter anderem

- die Bestellung und Abberufung des Vorstands nebst Abschluss und Beendigung seines Anstellungsvertrags,
- die Beratung und Kontrolle des Vorstands im Wesentlichen in Bezug auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschlussfassungen über die strategische Ausrichtung des Vereins,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Auf der Mitgliederversammlung am 17.09.2021 fand eine turnusgemäße eine Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder statt, Sprecher/in und stellvertretende/r Sprecher/in wurden anschließend aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. In 2021 gehörten dem Aufsichtsrat an:

- Christoph Bautz, Verden - Sprecher -
- Claudia Rutt, Köln - stellvertretende Sprecherin –
- Gisela Enders, Berlin
- Tim Göbel, Lörrach
- Martin Krüger, Brühl
- Nina Treu, Leipzig

Der Aufsichtsrat tagte in 2022 an vier Terminen (28.01., 29.04., 08.07. und 23.09.). Auf den Sitzungen bzw. ergänzend im Umlaufverfahren wurden unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- 08.07.2022 Verabschiedung von drei Compliance-Richtlinien für Mitarbeiter/-innen und Bestätigung der bisherigen Handhabung der Spendenverwendung im Folgejahr
- 31.08./14.u. Entlastung des Vorstands für das Jahr 2021  
15.09.2022 und Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021.

Auf seiner Sitzung am 16.08.2018 hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates Bürgerbewegung Finanzwende e.V. beschlossen. Die geänderte Fassung der Geschäftsordnung wurde vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 27.10.2021 angenommen.



## **2. Wirtschaftliche Verhältnisse**

Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben finanziert sich der Verein über Beiträge der (Förder-)Mitglieder, über Spenden und (Projekt-)Zuschüsse. In der Aufbauphase zudem über Fördergelder von vier Stiftungen und Spenden, die die Anfangsfinanzierung des Vereins sicherstellten.

Aus diesen Geldern bestreitet der Verein seine Ausgaben – zu einem großen Teil Personalaufwendungen – zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, welche unter anderem durch Kampagnen und Themendarstellungen verwirklicht werden.

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich seit Januar 2019 in angemieteten Räumen in Berlin, Motzstraße 32. Der entsprechende Mietvertrag datiert aus November 2018, das Mietverhältnis wurde fest geschlossen bis zum 31.12.2020, es verlängert sich jeweils um zwei Jahre, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des Mietverhältnisses gekündigt wird. Eine Kündigung erfolgte bislang nicht. Am 08. Juli 2021 wurden zusätzliche Räume in der Motzstraße 32 zu vergleichbaren Konditionen angemietet.

Es besteht eine Bürogemeinschaft mit der Finanzwende Recherche gGmbH, die die anteiligen Kosten der Geschäftsstelle trägt.

Im November 2021 erwarb der Verein die Gesellschaftsanteile an der gGmbH und ist seitdem alleiniger Gesellschafter.

## **3. Steuerliche Verhältnisse**

Der Verein wird steuerlich in Berlin beim Finanzamt für Körperschaften I unter der Steuernummer 27/657/54843 geführt.

Mit seinem wirtschaftlichen Bereich unterliegt der Verein seit dem Veranlagungszeitraum 2021 der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Anfang 2023 ergingen Steuerbescheide zur Körperschaft- und zur Gewerbesteuer für diesen Veranlagungszeitraum.

Seit Mitte November 2021 besteht zudem eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Finanzwende Recherche gGmbH, mit dem Verein als Organträger.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertungen. Weitere Aufwertungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.